

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Annullationskosten-Versicherung Luzern-Vierwaldstättersee Experience GmbH

Ausgabe 07.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze

Teil A

Teil B Annullationskosten

Allgemeine Bedingungen

A1	Umfang des Vertrags	4
A2	Örtlicher Geltungsbereich	4
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	4
A4	Versicherungsnehmer und versicherte Personen	4
A5	Prämienzahlung	4
A6	Obliegenheiten im Schadenfall	4
A7	Mehrfachversicherung	4
A 8	Finanzielle Obergrenze im Schadenfall	4
A9	Fürstentum Liechtenstein	4
A10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4
A11	Sanktionen	4
A12	Nicht versicherte Ereignisse	5
Δ13	Definitionen	5

B1	Versicherte Ereignisse	6
B2	Versicherte Leistungen	6

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus der Buchungsbestätigung, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Vermittlungspartner?

Luzern-Vierwaldstättersee Experience GmbH c/o Luzern Tourismus LT AG Bahnhofstrasse 3 6002 Luzern

Welche Personen sind versichert?

Die Versicherung gilt für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Versicherungen für Arrangements in der Schweiz können auch Ausländer abschliessen.

Versicherungsnehmer ist die Person oder Firma, welche einzelne Leistungen oder ein Arrangement über den online-Shop der Luzern-Vierwaldstättersee Experience GmbH definitiv gebucht und explizit eine Versicherung abgeschlossen hat. Mitversichert sind alle Personen, die in der Buchungsbestätigung unter der Rubrik Anzahl Personen berücksichtigt sind und für die eine entsprechende Prämie bezahlt wurde.

Was ist versichert und welche Leistungen erbringt die AXA?

Annullationskosten-Versicherung (AVB B2)

Übernahme der geschuldeten Annullationskosten gemäss Buchungsbestätigung des Vermittlungspartners.

Bei der Annullationskosten-Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung/Buchung des Arrangements bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen.
 Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest.
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Pandemie sind nicht versichert.
- Ereignisse im Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), welche in Zusammenhang mit dem CoronavirusSARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 stehen (inklusive Mutationen), sind nicht versichert.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe und Fälligkeit der Prämie ist in der Buchungsbestätigung des Vermittlungspartners festgehalten.

Da die Annullationskosten-Versicherung am Tage der definitiven Buchung des Arrangements beginnt, ist die Versicherungsprämie der AXA geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer vom Arrangement kostenlos zurücktreten kann.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall?

Unverzügliche Information des Vermittlungspartners (AVB A6).

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Nach Information des Vermittlungspartners ist der Schadenfall bei der AXA mittels Schadenformular zu melden.

Entweder per Mail: schaden@axa.ch oder an folgende Adresse: AXA, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, Telefon 0844 802 008, aus dem Ausland +41 58 218 11 00.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Annullationskosten-Versicherung

Die Versicherung beginnt am Tage der definitiven Buchung des Arrangements und endet am letzten Tage des Arrangements gemäss Buchungsbestätigung.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf dem Vermittlungspartner schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter AXA.ch/datenschutz zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Allgemeine Bedingungen

A1 Umfang des Vertrags

Die Buchungsbestätigung und diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Die Annullationskostenversicherung beginnt bereits am Tage der definitiven Buchung des Arrangements.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

Annullationskosten-Versicherung

Die Versicherung beginnt am Tage der definitiven Buchung des Arrangements und dauert bis zum Ende des Arrangements gemäss Buchungsbestätigung.

A4 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist die Person oder Firma, welche einzelne Leistungen oder ein Arrangement über den online-Shop der Luzern-Vierwaldstättersee Experience GmbH definitiv gebucht und explizit eine Versicherung abgeschlossen hat. Mitversichert sind alle Personen, die in der Buchungsbestätigung unter der Rubrik Anzahl Personen berücksichtigt sind und für die eine entsprechende Prämie bezahlt wurde.

A5 Prämienzahlung

Die Prämie wird beim Versicherungsabschluss bzw. bei der definitiven Buchung fällig.

A6 Obliegenheiten im Schadenfall

Die gebuchten Leistungen sind bei Luzern-Vierwaldstättersee Experience GmbH zu stornieren (unter +41 41 210 99 63 oder shop@luzern.com). Der Schadenfall ist bei der AXA mittels Schadenformular zu melden.

Entweder per Mail: schaden@axa.ch oder an folgende Adresse: AXA, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, Telefon 0844 802 008, aus dem Ausland +41 58 218 11 00.

Folgende Belege sind mit dem Schadenformular einzureichen: Buchungsbestätigung/Annullationsabrechnung des Vermittlungspartners/Arztattest.

A7 Mehrfachversicherung

A7.1 Mehrfach versicherte Leistungen

Pro versichertes Ereignis und versicherte Person können gleiche Leistungen nur einmal beansprucht werden, auch wenn sie mehrfach versichert sind.

A7.2 Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherung erbringt die AXA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die AXA über, als sie diese Entschädigungen geleistet hat.

A8 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall

Die Leistungen der AXA sind auf maximal CHF 3000 begrenzt.

A9 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A10.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A10.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A11 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solang anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A12 Nicht versicherte Ereignisse

- **A12.1** Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung/Buchung des Arrangements bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.
- **A12.2** Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Die psychische Erkrankung wird durch einen Facharzt für Psychiatrie mittels Attest bestätigt.
- A12.3 Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war.
- A12.4 Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).
- A12.5 Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programmes oder des Ablaufs des gebuchten Arrangements durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung.
- **A12.6** Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- **A12.7** Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- **A12.8** Ereignisse im Zusammenhang mit einer Pandemie sind nicht versichert.
- A12.9 Ereignisse im Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), welche in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 stehen (inklusive Mutationen), sind nicht versichert. Davon ausgenommen ist B1.2.

A13 Definitionen

A13.1 Naturereignisse

Als Naturereignisse gelten die nachfolgenden abschliessend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, vulkanische Eruptionen.

A13.2 Haustiere

Als Haustiere gelten Tiere, die üblicherweise mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leben.

A13.3 Offizielle Stellen

Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG)).

Teil B

Annullationskosten

B1 Versicherte Ereignisse

B1.1 Unfall, Krankheit und Tod

- B1.1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- B1.1.2 Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- B1.1.3 Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- B1.1.4 Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

B1.2 CORONA/COVID-19 (inkl. Mutationen)

Falls die versicherte Person selbst an COVID-19 erkrankt, sich in Corona-Quarantäne oder -Selbstisolation befindet und das Arrangement deshalb nicht antreten kann, ist dies versichert. Dasselbe gilt bei nahestehenden Personen: Erkranken z. B. Eltern, Kinder, Geschwister oder der Partner am Coronavirus und die versicherte Person muss die Reise deshalb stornieren, übernimmt die AXA die Kosten.

B1.3 Beeinträchtigung von Eigentum

- B1.3.1 Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohnoder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person das Arrangement nicht antreten oder wie vorgesehen fortsetzen.
- B1.3.2 Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.

B1.4 Naturereignis oder Feuer

Das Arrangement kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

B1.5 Streik

- B1.5.1 Das Arrangement kann infolge Streiks eines für die Reise relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- B1.5.2 Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss A13.3 bestätigen lassen.

B1.6 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

- B1.6.1 Das Arrangement kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- B1.6.2 Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

B1.7 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Das Arrangement kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

B1.8 Verlust des Arbeitsplatzes

Die versicherte Person verliert nach der Buchung des Arrangements unvorhergesehen ihren Arbeitsplatz.

B1.9 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

Die versicherte Person geht ein neues Arbeitsverhältnis ein und die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber stimmt des bereits gebuchten Arrangements nicht zu.

B1.10 Ausfall von öffentlichen Transportmitteln

- B1.10.1 Das Arrangement kann aufgrund des Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Verspätung von mindestens einer Stunde nicht angetreten oder wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- B1.10.2 Bei öffentlichen Flügen besteht Versicherungsschutz bei Ausfall und Verspätungen von mindestens zwei Stunden.
- B1.10.3 Bei Ausfall eines öffentlichen Transportmittels ist die versicherte Person verpflichtet, sich zuerst an das Reiseoder Transportunternehmen zu wenden.
- B1.10.4 Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annullationskosten nicht durch Dritte übernommen werden (Subsidiärdeckung).

B2 Versicherte Leistungen

B2.1 Nicht-Antritt

Die AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Vermittlungspartner geschuldeten Annullationskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren.

B2.2 Verspäteter Antritt

Die AXA bezahlt die Mehrkosten für die Umbuchung um das ursprüngliche Reiseziel zu erreichen.

B2.3 Vorzeitiger Abbruch

Die AXA bezahlt die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen.

B2.4 Leistungsbegrenzung

Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen begrenzt auf den ursprünglich von der versicherten Person bezahlten Preis. Im Maximum bezahlt die AXA pro Ereignis die gemäss Vertrag geschuldeten Annullationskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren.

Die Leistungen werden nur für denjenigen Arrangementteil erbracht, den die versicherte Person tatsächlich nutzt.

B2.5 Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt des Arrangements nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, bezahlt die AXA die Kosten für ein Tierheim bis max. CHF 500.



AXA General-Guisan-Strasse 40 Postfach 357 8401 Winterthur AXA Versicherungen AG

AXA.ch myAXA.ch (Kundenportal)